

Markt Markt a. Inn

Landkreis Altötting

12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“



Der Markt Markt erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 BaulandmobilisierungsG vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gebiet südlich der alten Bahnhofstraße“ als Satzung.

Die Änderung erfolgt im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 223/4, 223/9, 223/10, 223/11, 223/12, 223/13 der Gemarkung Markt.

Festsetzung:

Vollgeschossmaßstab II max. 2 Vollgeschosse zulässig.

Begründung:

Im Bereich der Grundstücke Fl.-Nr. 223/4, 223/9, 223/10, 223/11, 223/12, 223/13 der Gemarkung Markt ist bisher zwingend ein Erdgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss notwendig. Bei den Grundstücken die dem Änderungsbereich angrenzen sind Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss zwingend notwendig. Im Sinne der Nachverdichtung und schonenden Umgang mit Grund und Boden soll der Vollgeschosßmaßstab auf „max. 2 Vollgeschosse zulässig“ angepasst werden.

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

3. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Markt, den.....

–Siegel–

Benedikt Dittmann, Erster Bürgermeister

5. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Die Bebauungsplanänderung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Markt, Zimmer 6 und im Rathaus der Gemeinde Stammham. zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Markt, den.....

–Siegel–

Benedikt Dittmann, Erster Bürgermeister